

# **Satzung der Ortsgruppe Schwäbisch Hall und Umgebung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Baden-Württemberg**

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13. April 2023.

## **§ 1 Name, Zweck und Aufgaben**

(1) Der ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung ist eine in ihrem Vereinsgebiet selbständig agierende, regionale Untergliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. (im folgenden Landesverband genannt), dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden.

(2) Der ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung mit Sitz in Schwäbisch Hall verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung und Kriminalprävention, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

(5) Aufgaben des Vereins sind insbesondere

a) Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) Verbreitung oder Unterstützung von ADFC-Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn und Erholungsgebieten,

c) Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im Zuständigkeitsgebiet, die dieselbe Zielrichtung haben,

d) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund durch Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personenverkehr,

geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

e) Vermittlung oder Organisation von Vorträgen, Tagungen und Seminaren sowie Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

f) Maßnahmen und Beratung zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,

g) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,

h) Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit.

(6) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

## **§ 2 Organe des Vereins**

Organe des ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und oberstes Beschlussorgan des ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen bei dem Vorstand des ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung beantragen. Der Landesverband ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

(3) Das Einladungsschreiben muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von ebenfalls zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

### ***Aufgaben***

(5) Die Mitgliederversammlung berät über und beschließt

- a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung des ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,
  - b) grundlegende Fragen der Vereinsführung, Vereinsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,
  - c) den Haushalt des ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung,
  - d) andere grundlegende Fragen der Vereinsarbeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Ortsgruppe Schwäbisch Hall und Umgebung.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

### *Anträge und Beschlüsse*

- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von
- a) den Mitgliedern des ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung,
  - b) den Vorstandsmitgliedern des ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung,
- (10). Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### *Leitung der Mitgliederversammlung*

- (11). Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleitung.

## **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- a) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenwartin/Kassenwart, der/dem SchriftführerIn und BeisitzerInnen.
  - b) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern nachwählen.

(3) Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe erhalten. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Die/der Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende oder der/die Kassenwart/Kassenwartin vertreten den ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand kann hauptamtliches Personal einstellen.

(6) Der Landesverband hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Landesverband einlädt. (Anmerkung: Lt. Gliederungshandbuch kann nur der KV

## **§ 5 Mitglieder**

(1) Es ist möglich, eine persönliche, eine fördernde oder eine korporative Mitgliedschaft im ADFC abzuschließen.

a) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

c) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Mitglieder des ADFC, die ihren Wohnsitz in Schwäbisch Hall und den angrenzenden Gemeinden im Landkreis SHA haben oder begründen, sind Mitglied im ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung, ohne dass es eines zusätzlichen Aufnahmeantrags bedarf. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC oder mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Schwäbisch Hall und den angrenzenden Gemeinden.

Mitglieder mit Wohnsitz in anderen ADFC-Gliederungen können Mitglied im ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je eine Vertreterin/ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Ausschließlich die persönlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Landes- und Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge der Ortsgruppe.

(4) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und entrichten pünktlich den Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom ADFC festgelegt.

## **§ 7 Auflösung, Inkrafttreten**

(1) Die Auflösung des ADFC Schwäbisch Hall und Umgebung erfolgt durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Diese kann auch durch den Landesverband einberufen werden.

(2) Die Auflösung kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmberechtigten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.